

# Gesetzliche Neuordnung des Zivilschutzes

Autor(en): **H.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **27 (1961)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363963>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stellten für ihre Einrichtungen und Arbeitsstätten. Es kann doch nicht der Wille der Ausgedienten sein, mit den Händen in der Hosentasche einen allfälligen Schicksalsschlag fatalistisch über sich ergehen zu lassen bzw. die Sorge für sich und ihre Angehörigen den andern zu überlassen.

Es ist zwar vorgesehen, in der Not *alle* (auch Frauen) in die Hilfe einzuspannen. Das ist aber nur eine *halbe* Lösung mit geringem Wirkungsgrad!

Die Zeitgeschichte malt jede Woche ein neues Menetekel an die Wand! Eine rasche Förderung des Gesetzes ist eine dringende Notwendigkeit, damit nicht ein grosser Teil dem Notrecht überlassen werden muss. Noch ist aber im gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, um eine bessere Gestaltung der Zivilschutzpflicht zu ringen, die den realen Anforderungen näher kommt. Man hört, dass in der Expertenkommission mit dem Referendum gegen ein Obligatorium gedroht worden sei. (Als ob nicht auch ein Referendum gegen die heute als ungenügend zu bezeichnende Vorlage möglich wäre!) An und für sich würde es nichts schaden, wenn jeder Einzelne vor die Gewissensfrage gestellt würde, ob er sich mit einem gewollt ungenügenden Schutz seiner Angehörigen, seines Hab und

Gutes, seiner Arbeitsstätte und seiner Heimatstadt abfinden will, unter Ablehnung eines verhältnismässig geringen Opfers. Ob uns aber dazu noch die Zeit reicht oder ob wir nicht besser einen tapferen Schritt täten! Soviel ist sicher, dass im Falle einer Katastrophe kaum mehr einer dazu stehen würde, dass er dem Zivilschutz die nötigen personellen Mittel vorenthalten hat. Man wird dafür über Behörden und Ortschef wegen mangelnder Vorkehrungen herfallen. Mancher Ortschef wird es sich überlegen, ob er die schwere Bürde noch tragen kann, wenn gerade die besten Kräfte nebenauss stehen.

Der genügende Aufbau des Zivilschutzes verzögert sich seit Jahren. Widrige Umstände boten Gelegenheit, den Zivilschutz immer wieder an die Wand zu spielen. Genug des grausamen Spiels! Die Verantwortung für die 4,5 Mio verbleibender Bewohner des Hinterlandes im Ernstfall wiegt zu schwer, um es nochmals mit Provisorien zu versuchen. Die Kette der Landesverteidigung ist nur so stark wie das schwächste Glied! Und das schwächste Glied ist heute der Zivilschutz!

*Ferd. Brunner, Ortschef Winterthur*

## Gesetzliche Neuordnung des Zivilschutzes

Sehr geehrter Herr Redaktor!

In der Mai/Juni-Nummer 1961 publizieren Sie auszugsweise die wichtigsten Bestimmungen über die gesetzliche Neuordnung des Zivilschutzes und bitten die Leser um Meinungsäusserungen.

Als Leiter eines mittleren Ueberlandwerkes bin ich für diese Unternehmung auch für den Betriebschutz verantwortlich. Schon vor vielen Jahren habe ich auf eine mir wesentlich erscheinende Schwierigkeit hingewiesen, aber noch nie eine befriedigende Erklärung bekommen, aber auch noch nie von einer annehmbaren Lösung gehört.

Die ganze Organisation des Zivil- und Betriebschutzes ist gemeindeweise geordnet. Es gibt aber Betriebe wie der unserige, ferner Gruppen-Wasserversorgungen, Gasversorgungen, die Bahnen und die Telephonverwaltung, die in einer Vielzahl von Gemeinden Funktionen auszuüben haben, aber durchaus nicht in jeder Gemeinde Leute stationiert haben. Die ausschliessliche gemeindeweise Organisation des Zivil- und Betriebsschutzes schafft hier ganz unklare Zustände, da irgend ein Gemeindefunktionär einem in einer anderen Gemeinde domizilierten Betriebsangehörigen Aufträge zu erteilen hätte. Da dies von mehreren Seiten geschehen kann, entstehen unhaltbare Zustände, da der betroffene Funktionär ja nicht weiss, welcher Gemeinde er nun zuerst zu gehorchen hat. Andererseits kann aber ein Eingreifen von nicht fach-

kundigen Mitgliedern der Zivilschutzorganisation der Gemeinde weder von der PTT noch von einem Werk geduldet werden, da damit viel zu grosse Gefahren verbunden wären.

Es scheint mir, dass für Unternehmungen, deren Arbeitsgebiet sich über grössere Gebiete erstreckt, unbedingt eine klare und den Anforderungen der Sicherheit entsprechende Regelung getroffen werden sollte. Jedenfalls sollten Art. 49 und 65 in dieser Beziehung klarer interpretiert werden. Damit Sie selber etwas Einblick erhalten, füge ich Ihnen noch einige Angaben hinzu über unseren Betrieb.

Der Sitz unserer Unternehmung liegt in einer Stadt. Hier haben wir ein Verwaltungsgebäude mit einer grösseren Belegschaft. Die technischen Leute arbeiten im ganzen Absatzgebiet, nicht aber in der Stadt selber. Einige Betriebsleitungen sind in Bezirkshauptorten verteilt, von denen ein Teil gemeindeeigene Elektrizitätswerke haben, während die andern von uns direkt versorgt werden. In jedem dieser Aussenposten sind etwa 30 Personen stationiert. Diese haben für den Betrieb aller elektrischen Anlagen in etwa je 30—50 Gemeinden zu sorgen. Dazu kommen eine Anzahl Werke und Unterwerke mit je zwei bis zehn Mann und zahlreiche, über das ganze Land verteilte Platzmonteurposten mit 1—15 Mann, von denen jeder je nach den örtlichen Verhältnissen 1—10 Gemeinden zu betreuen hat. Im Ernstfall ist aber nur noch etwa ein Fünftel dieser Posten besetzt. H. K.